

# **BVGer D-3948/2012 vom 24. April 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-04-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3948\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3948_2012)

FR: TAF D-3948/2012 du 24 avril 2013

IT: TAF D-3948/2012 del 24 aprile 2013

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

### **E. 3**

Im vorliegenden Fall besteht Anlass zur Frage, ob die Vorinstanz im Hinblick auf die angefochtene Verfügung den entscheidwesentlichen Sachverhalt in rechtsgenügender Weise abgeklärt hat.

#### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Befragungen durch die Vorinstanz geltend gemacht, sein Bruder F.\_\_\_\_\_, der den Übernamen "H.\_\_\_\_\_" beziehungsweise "I.\_\_\_\_\_" getragen habe, sei als Bodyguard von Velupillai PRABHAKARAN, des ehemaligen Anführers der Organisation, sowie als [...] für die LTTE tätig gewesen. Die Tätigkeit dieses Bruders sei bereits im Jahr 2005 einmal der Grund dafür gewesen, dass die sri-lankischen Behörden nach dem Beschwerdeführer gesucht hätten. Die Schwester G.\_\_\_\_\_ und der Bruder L.\_\_\_\_\_ seien verschwunden, seit sie durch die sri-lankischen

Sicherheitskräfte nach dem Verbleib von F.\_\_\_\_\_ beziehungsweise "H.\_\_\_\_\_" befragt worden seien.

### **E. 3.2**

Eine summarische Recherche im Internet ergibt, dass es sich bei der den LTTE-Kampfnamen "H.\_\_\_\_\_" (wie auch "M.\_\_\_\_\_" oder "N.\_\_\_\_\_" ) tragenden Person um einen ranghohen Kommandanten handelte, der unter anderem [...]. Zum Zeitpunkt seines Todes im April 2009 bei Kampfhandlungen mit der sri-lankischen Regierungsarmee sei "H.\_\_\_\_\_" [...] gewesen. Ausserdem habe er als [...] der LTTE gewirkt [...].

### **E. 3.3**

Den genannten Aussagen des Beschwerdeführers und den soeben erwähnten Erkenntnissen steht gegenüber, dass im Rahmen der durchgeführten Befragungen keinerlei vertiefende Fragen in Bezug auf den Bruder des Beschwerdeführers namens F.\_\_\_\_\_ beziehungsweise bezüglich der Person namens "H.\_\_\_\_\_" gestellt wurden. In der angefochtenen Verfügung schliesslich wurde zwar in der Wiedergabe des Sachverhalts festgehalten, der Beschwerdeführer habe davon berichtet, dass er von den sri-lankischen Behörden über seinen Bruder befragt worden sei, weil dieser ein Bodyguard von Velupillai PRABHAKARAN gewesen sei und verschiedene höhere Funktionen innegehabt habe. Es fehlt jedoch jeder weitere Hinweis auf den Namen "H.\_\_\_\_\_" oder auf die Art der fraglichen Funktionen. Entsprechend wurden durch die Vorinstanz auch weder irgendwelche Informationen über die Person "H.\_\_\_\_\_" erhoben, noch wurde auf das betreffende Vorbringen im Rahmen der Erwägungen in der angefochtenen Verfügung eingegangen.

### **E. 3.4**

Die verfügende Behörde ist verpflichtet, wesentliche Äusserungen der betroffenen Person(en) tatsächlich zur Kenntnis zu nehmen und sich damit in der Entscheidungsfindung und -begründung sachgerecht auseinanderzusetzen (Bernhard Waldmann/Jürg Bickel, in: Bernhard Waldmann/ Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich/Basel/ Genf 2009, Art. 30, N 5; vgl. ausserdem Waldmann/Bickel, a.a.O., Art. 32). Dem Vorbringen, die Person mit dem Kampfnamen "H.\_\_\_\_\_", welche als Bodyguard von Velupillai PRABHAKARAN tätig gewesen sei und [...], sei ein Bruder des Beschwerdeführers, kommt unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gefährdung durch Reflexverfolgung offensichtlich potentiell entscheidungswesentliche Bedeutung zu. Im Rahmen der Vernehmlassung im vorliegenden Verfahren hat es das Bundesamt ebenfalls - obwohl in der Beschwerdeschrift auf die behauptete familiäre Beziehung zu "H.\_\_\_\_\_" schwergewichtig hingewiesen wird - versäumt, sich mit der genannten Frage auseinanderzusetzen. Dabei ist festzustellen, dass eine Prüfung dieser Frage voraussetzen würde, dass der Sachverhalt überhaupt ausreichend abgeklärt worden ist. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, nachdem das BFM soweit aktenkundig keinerlei Anstalten gemacht hat, die erforderlichen Informationen über die Person "H.\_\_\_\_\_" zu erheben.

### **E. 3.5**

Es stellt sich zunächst die Frage, ob zwischen dem Beschwerdeführer und dem LTTE-Kommandanten namens "H.\_\_\_\_\_" überhaupt der behauptete enge Verwandtschaftsgrad besteht. In diesem Zusammenhang hat der Beschwerdeführer unter anderem eine Kopie des Geburtsscheins seines Bruders F.\_\_\_\_\_ sowie zwei

Photographien eingereicht, die den Genannten in Begleitung von Velupillai PRABHAKARAN zeigen sollen. Hinsichtlich der erwähnten Photographien ist auf im Internet vorhandenes Vergleichsmaterial hinzuweisen [...], das zumindest nahelegt, dass es sich bei "H. \_\_\_\_\_" und dem auf den beiden Photographien bezeichneten Begleiter Velupillai PRABHAKARANS um die gleiche Person handeln dürfte. Es wird am BFM liegen, den Wahrheitsgehalt der sonstigen behaupteten Tatsachen näher abzuklären, nämlich insbesondere die Frage, ob es sich bei "H. \_\_\_\_\_" um F. \_\_\_\_\_ B. \_\_\_\_\_ handelt, wie durch den Beschwerdeführer geltend gemacht. Allenfalls wird dabei in Erwägung zu ziehen sein, ob die schweizerische Botschaft in Sri Lanka mit entsprechenden Abklärungen beauftragt werden soll und ob der Beschwerdeführer ein weiteres Mal anzuhören ist. Weiter könnte sich als Beweismassnahme der Beizug von Zeugen - was der Beschwerdeführer im Übrigen mit seiner Beschwerdeschrift beantragt hat - als angezeigt erweisen. In diesem Zusammenhang ist auf die Eingaben verschiedener Dritter hinzuweisen, die während des laufenden Beschwerdeverfahrens an das BFM gegangen sind.

### **E. 3.6**

Schliesslich ist zu erwähnen, dass - sollte sich die familiäre Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und "H. \_\_\_\_\_" als den Tatsachen entsprechend erweisen - auch auf das im Beschwerdeverfahren gemachte Vorbringen des Beschwerdeführers einzugehen wäre, er habe im bisherigen vorinstanzlichen Verfahren seine eigenen Aktivitäten verschwiegen, so seinen Dienst bei [...], die Tätigkeit als [...] sowie verschiedene weitere Funktionen innerhalb der LTTE. Zwar ist den diesbezüglichen Ausführungen des BFM in der Vernehmlassung insofern beizupflichten, als das willentliche Verschweigen entscheidrelevanter Tatsachen nicht mit der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person im Sinne von Art. 8 AsylG vereinbar ist. Gleichwohl wäre bei einer feststehenden familiären Beziehung zu "H. \_\_\_\_\_" ausreichend Anlass gegeben, die im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Aktivitäten zugunsten der LTTE bei der erneuten Prüfung des Asylgesuchs zu berücksichtigen.

### **E. 3.7**

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzustellen, dass der entscheidwesentliche Sachverhalt nicht vollständig und rechtsgenügend abgeklärt worden ist. Das BFM ist daher aufzufordern, die erforderlichen entsprechenden Massnahmen durchzuführen und gestützt auf deren Ergebnisse das Asylgesuch neu zu beurteilen.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird, und die Sache ist zur erneuten Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG). Der mit Zahlung vom 15. August 2012 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

### **E. 5.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und

verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand des Schriftenwechsels zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) sind dem Beschwerdeführerin Fr. 1'000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als Parteientschädigung zuzusprechen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das BFM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.